

Antrag

6.8 Änderung Wahlordnung – Wahlen zum Bundesvorstand

Antragsteller*in: BDKJ-Wahlausschuss

Antragstext

- 1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge die Wahlordnung wie folgt ändern:**
2 § 3 Wahlen zum Bundesvorstand
3 (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position
4 e. 2. Wahlgang
5 Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne
6 vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt.
7 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
8 Sofern mehrere Kandidierende im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e
9 Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige
10 Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt.
11 Sofern im 1. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand, kann auf Antrag die
12 Wahlliste für neue Kandidat*innen erneut geöffnet werden. Die Vorstellung der
13 neuen Kandidierenden, eine Personalbefragung und eine Personaldebatte sind dann
14 verpflichtend.

Begründung

Die Wahlordnung sieht aktuell, sollte nur eine Person zur Wahl der*des Bundesvorsitzenden stehen und diese nicht gewählt werden, einen zweiten und dritten Wahlgang vor. Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht des Wahlausschusses nicht dem demokratischen Anspruch, die Entscheidung der Delegierten ernst zu nehmen. Bei der Wahl zur Bundesvorsitzenden auf der zusätzlichen Hauptversammlung am 5. Dezember 2021 wurde von diesem Verfahren mit einem Geschäftsordnungsantrag abgewichen. Insofern gehen wir davon aus, dass eine Änderung auch dem Willen der Versammlung entspricht. Dies nehmen wir zum Anlass eine Änderung der Wahlordnung zu beantragen.

Synopse zu den Änderungen: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/4wjjJ9F9YKQcNA>



TOP 06 Anträge
TOP 6.8 Änderung Wahlordnung – Wahlen zum Bundesvorstand- Synopse

§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand (Aus aktueller Wahlordnung)	Antrag zur Änderung der Wahlordnung
(1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position	unverändert
<p>a. Schließen der Wahllisten</p> <p>Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.</p>	unverändert
<p>b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.</p> <p>Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. (Personalbefragung)</p>	unverändert
<p>c. Personaldebatte</p> <p>Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung sowie den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände statt.</p>	unverändert
<p>d. 1. Wahlgang</p> <p>Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	unverändert



<p>e. 2. Wahlgang</p> <p>Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>e. 2. Wahlgang</p> <p>Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt.</p> <p>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p><u>Sofern mehrere Kandidierende im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Die Vorstellung der neuen Kandidierenden, eine Personalbefragung und eine Personaldebatte sind dann verpflichtend.</u></p> <p><u>Sofern im 1. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand, kann auf Antrag die Wahlliste erneut geöffnet werden.</u></p> <p><u>Die*der Kandidat*in, die im 1. Wahlgang bereits kandidiert hat und nicht gewählt wurde, ist für diesen Wahlgang von einer erneuten Kandidatur ausgeschlossen.</u></p>
<p>f. 3. Wahlgang</p> <p>Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>f. 3. Wahlgang</p> <p>Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p><u>Gibt es im 2. Wahlgang nur eine*einen Kandidat*in und diese*r wird nicht gewählt, folgt kein 3. Wahlgang. In diesem Fall bleibt die Position unbesetzt.</u></p>
<p>g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.</p>	<p>unverändert</p>



h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.	unverändert
(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.	unverändert